[CY] Vorläufige Fernsehlizenzen um ein Jahr bis Juni 2018 verlängert

IRIS 2017-8:1/11

Christophoros Christophorou
Experte des Europarats im Bereich Medien und Wahlen

Der Betrieb audiovisueller Mediendienste wird mit vorläufigen Lizenzen bis Ende Juni 2018 fortgeführt. Dies ergibt sich aus Gesetz 81(I)/2017 zur Änderung des Grundlagengesetzes für Hörfunk- und Fernsehgesellschaften L. 7(I)/1998, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juni 2017; das Gesetz ändert Artikel 56 des Grundlagengesetzes und ermächtigt die Hörfunk- und Fernsehbehörde, die Geltungsdauer von Fernsehlizenzen für alle bestehenden Diensteanbieter um ein weiteres Jahr zu verlängern. Nach der Umstellung auf Digitalfernsehen im Juli 2011 wurden die ursprünglich bis 30. Juni 2012 gültigen Lizenzen für Analogübertragung durch vorläufige Lizenzen für Digitalübertragung ersetzt. Während Änderungen zum Grundlagengesetz 7(I)/1998 erarbeitet werden, die den Bedingungen des neuen Umfelds entsprechen, wurden die vorläufigen Lizenzen seither jährlich erneuert. Die vorläufige Laufzeit wurde also bis 30. Juni 2018 verlängert. Nach dem Grundlagengesetz sind reguläre Fernsehlizenzen zehn Jahre gültig.

Nach demselben Änderungsgesetz werden vorläufige Lizenzen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls um ein Jahr verlängert, selbst wenn sie nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen; dies gilt für CYTA (die zyprische Telekommunikationsbehörde - Αρχή Τηλεπικοινωνιών Κύπρου), eine halbamtliche Organisation mit IPTV-Betrieb. Deren Kapitalbeteiligung und -struktur als Körperschaft des öffentlichen Rechts weicht von dem im Grundlagengesetz festgelegten Modell ab, welches unter anderem Kapitalstreuung und eine maximale Kapitalbeteiligung von 25% je Anteilseigner vorsieht. Nach dem Betrieb in einem für Online-Anbieter nicht regulierten analogen Umfeld profitiert CYTA von einer Sonderbestimmung und ist seit 2011 im Digitalumfeld tätig.

Das Änderungsgesetz ermächtigt die Hörfunk- und Fernsehbehörde zur Erteilung vorläufiger Lizenzen an neue Bewerber; diese Lizenzen gelten ebenfalls bis zum oben genannten Termin.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Grundlagengesetz seit Dezember 2010, als die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie in nationales Recht Zyperns überführt wurden, keine wesentlichen Änderungen erfahren hat. Im Juni 2017 wies der zuständige Parlamentsausschuss in seinem Bericht an das Plenum des Repräsentantenhauses darauf hin, dass die Verlängerung der vorläufigen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Lizenzen erforderlich sei, da wesentliche Änderungen des Grundlagengesetzes, die dieses an das neue Umfeld anpassen und dauerhafte Lizenzen ermöglichen, noch ausstünden. Einzelheiten zu den Fristen für die erwarteten Änderungen liegen nicht vor.

Αριθμός 81(Ι) του 2017 - ΝΟΜΟΣ ΠΟΥ ΤΡΟΠΟΠΟΙΕΙ ΤΟΥΣ ΠΕΡΙ ΡΑΔΙΟΦΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΩΝ ΟΡΓΑΝΙΣΜΩΝ ΝΟΜΟΥΣ ΤΟΥ 1998 ΕΩΣ 2017

http://www.cylaw.org/nomoi/arith/2017_1_081.pdf

Änderungsgesetz 81(I)/2017 zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(I)/1998

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025